

Hausordnung

für die PVS der Erzdiözese Wien, St. Raphael, Ma. Enzersdorf

§ 1 HO Die PVS St. Raphael ist eine katholische Schule mit Öffentlichkeitsrecht, die über die allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schule hinaus (§2 SchOG 1962) ihre besondere Aufgabe darin sieht, eine Schulgemeinschaft im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils zu schaffen, die jungen Menschen hilft, ihre Persönlichkeit in einer Atmosphäre der „Liebe und der Freiheit des Evangeliums“ (Gravissimum educationis, Vat.II) zu entfalten.

Sie bietet deshalb die Ausbildung des Schülers¹ nach den jeweils geltenden Lehrplänen der österreichischen Schulen und die Formung des Schülers in seiner charakterlichen und religiösen Haltung im Sinne der vom Zweiten Vatikanischen Konzil umschriebenen Aufgaben der katholischen Schule.

§ 2 HO Dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Schule und Schüler) erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald Eltern ihr Kind unserer Schule anvertrauen.

Die Aufnahme erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Schüler, vertreten durch den Erziehungsberechtigten und dem Schulerhalter, vertreten durch den Direktor. Das damit begründete Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schüler wird durch das Schulunterrichtsgesetz, der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung und die Hausordnung geregelt.

§ 3 HO Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe muss die katholische Schule von jedem Schüler die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verlangen. Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen Schüler und Lehrer einander mit Achtung und Höflichkeit, Mitschüler einander mit Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser Haltung.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen wie "Schüler", "Lehrer" oder "Direktor" umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichen Maßes.

§ 4 HO Die Schüler unterliegen der Aufsicht der Schule während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den Schülern und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Schulareals während der Unterrichtszeit und der Pausen nur mit Erlaubnis der Direktion oder des zuständigen Lehrers gestattet. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht und die Zeit der Nachmittagsbetreuung.

Die Beaufsichtigung beginnt erst 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts bzw. einer Schulveranstaltung.

Nach Anmeldung und Bezahlung einer monatlichen Gebühr besteht für die Schüler die Möglichkeit einer Frühaufsicht in der Zeit von 7:00 bis 7:45

Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den Erziehungsberechtigten möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Ansteckende Krankheiten müssen sofort gemeldet werden, z.B. Röteln, Masern, Mumps, Feuchtblattern, Scharlach, Diphtherie (Epidemiegesetz - das betrifft auch den Lausbefall). Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung (Zahl der versäumten Unterrichtsstunden) vorzulegen.

Dem Klassenlehrer und dem Direktor steht das Recht zu, im Falle begründeter Zweifel, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder sich über den Grund der Abwesenheit des Schülers unmittelbar Gewissheit zu verschaffen.

Bleibt ein Schüler durch acht aufeinander folgende Kalendertage ohne telefonische oder schriftliche Anzeige dem Unterricht fern und wird das Fernbleiben trotz schriftlicher Aufforderung binnen weiterer acht Kalendertagen nicht gerechtfertigt, so kann der Aufnahmevertrag mit den Erziehungsberechtigten aufgelöst werden.

§ 5 HO Es gehört zu den Pflichten des Schülers, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden. Verspätetes Eintreffen muss dem unterrichtenden Lehrer begründet werden, der die Begründung nach eigenem Ermessen nachprüfen kann.

§ 6 HO Das Mitbringen von Gegenständen, die die Aufmerksamkeit des Schülers zu stark in Anspruch nehmen, den Unterricht oder die Gemeinschaft stören sowie die Sicherheit und Gesundheit der Schüler und anderer Personen gefährden, ist verboten. Über verlorene Gegenstände, die abgegeben und nicht behoben werden, verfügt die Schule nach einem halben Jahr.

§ 7 HO Jeder Schüler ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen.

Jede Klasse ist verantwortlich für die Einrichtungsgegenstände ihres Klassenzimmers, für den Klassenschmuck und für die Ordnung im Raum und in der Garderobe während der Unterrichtszeit und nach deren Beendigung. Den Unterrichtsräumen und deren Inventar, die allen Klassen zur Verfügung stehen, ist besondere Achtsamkeit zu widmen. Aus diesem Grund ist unter anderem das Kauen von Kaugummi in der Schule nicht erlaubt.

Für mutwillige Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der Schüler zur Verantwortung gezogen (Eltern haften für ihre Kinder).

§ 8 HO Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung der Schüler. Lärmen oder ungebührliches Benehmen während der Pausen ist zu unterlassen. Die Räume müssen ausreichend gelüftet werden.

§ 9 HO Tausch- und Kaufgeschäfte der Schüler untereinander sind in und vor der Schule untersagt.

§ 10 HO Auf dem Schulweg haben sich die Schüler ordentlich zu benehmen, sowohl in den öffentlichen Verkehrsmitteln als auch bei den Haltestellen. Ordnungswidriges Verhalten, anmaßendes, freches oder rücksichtsloses Benehmen kann, da durch solches Verhalten der Ruf der Schule leidet, den Ausschluss des Schülers aus der Schule herbeiführen.

Die Schüler sollen das Ansehen der Schule überall und jederzeit auch in der Öffentlichkeit wahren.

§ 11 HO Vereinsgründungen an der Schule bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Schulerhalters.

§ 12 HO Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse und Schulnachrichten sind öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung oder Verfälschung kann strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 13 HO Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule sowie bei frechem Verhalten und rücksichtslosem Benehmen werden entsprechende Erziehungsmittel angewendet

§ 14 HO Bei Schwierigkeiten jeder Art stehen dem Schüler Aussprachen mit seinem Klassenlehrer, einem Lehrer seines Vertrauens oder dem Direktor offen. Je nach Sachlage haben diese den Fall zu überprüfen.

§ 15 HO Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern dienen die Sprechstage. Eltern oder deren verantwortliche Stellvertreter werden eingeladen, mit den Klassenlehrern und dem Direktor Kontakt zu pflegen.

Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden haben, können diese offen mit dem Klassenlehrer, Erzieher oder dem Direktor besprechen.

§ 16 HO Der Haupteingang der Schule ist Gießhübler Straße 41 und ist als solcher von Schülern und Eltern zu benutzen. Der Kindergarteneingang darf von Schülern und deren Eltern erst ab 7:45 benutzt werden.

Der Aufenthalt im Windfang vor 7:45 ist untersagt.

§ 17 HO Die Mitnahme von Hunden ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Direktors gestattet.

§ 18 HO Die Verwendung von Mobiltelefonen ist während des Aufenthaltes im Schulbereich für Schüler verboten.

Auch Scooter, Skateboards und dergleichen sind auf dem Schulgelände untersagt.

§ 19 HO Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für auf dem Schulgelände in Verlust geratene Gegenstände wie Kleidungsstücke, Mobiltelefone, Spielsachen usw.

Weiters können an die Schule keinerlei Forderungen bei Sachbeschädigungen des persönlichen Eigentums gestellt werden.

Herausgegeben von der PVS St. Raphael, 2344 Ma. Enzersdorf, Gießhübler Str.41

Druck: Eigendruck